

Erwachsenen- und Kindesschutzrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. System des Kindesschutzes	2
2.1 Freiwilliger Kindesschutz.....	2
2.2 Öffentlich-rechtlicher Kindesschutz.....	2
2.3 Strafrechtlicher Kindesschutz.....	2
2.4 Zivilrechtlicher Kindesschutz.....	2
3. Prinzipien des Kindesschutzes	2
3.1 Subsidiarität.....	2
3.2 Komplementarität.....	3
3.3 Verhältnismässigkeit.....	3
4. Kindesschutzmassnahmen nach ZGB	3
4.1 Geeignete Massnahmen nach Art. 307 ZGB.....	3
4.2 Beistandschaft nach Art. 308 ZGB.....	3
4.3 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB).....	4
4.4 Entziehung elterliche Sorge (Art. 311, 312 ZGB).....	4
5. Erwachsenenschutz	4
5.1 Massnahmen des Erwachsenenschutzes.....	4
5.1.1 Begleitbeistandschaft.....	5
5.1.2 Vertretungsbeistandschaft.....	5
5.1.3 Mitwirkungsbeistandschaft.....	5
5.1.4 Umfassende Beistandschaft.....	5
5.1.5 Fürsorgerische Unterbringung.....	5
6. Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	5
6.1 Förderung des Selbstbestimmungsrechtes.....	5
6.2 Massgeschneiderte Beistandschaften.....	6
6.3 Verbesselter Rechtsschutz bei fürsorgerischer Unterbringung.....	6
6.4 Innerfamiliäre Unterstützung für urteilsunfähige Personen.....	6
6.5 Schutz für urteilsunfähige Personen in Einrichtungen.....	7
6.6 Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörd.....	7
7. Vorgehen in Gefährdungssituationen	7

Erwachsenen- und Kinderschutzrecht**1. Einleitung**

Die hauptsächliche Zielsetzung des Erwachsenen- und Kinderschutzes besteht darin, Menschen in Gefährdungslagen den notwendigen Schutz und zielführende Hilfeleistungen zukommen zu lassen. Welche Schutzinteressen in welchen Lebenszusammenhängen überhaupt als bedeutsam erkannt werden, ist – wie die Gesellschaft selbst – einem steten Wandel unterworfen. Dass veränderte gesellschaftliche Realitäten oft einen Nachvollzug auf gesetzlicher Ebene verlangen, zeigt sich etwa in der Revision des Kindesrechtes (1978), womit unter anderem eheliche und nichteheliche Kinder gleichgestellt wurden, den Bestimmungen zur Fürsorgerischen Freiheitsentziehung, die 1981 als Ergänzung des Vormundschaftsrechts in das Zivilgesetzbuch Aufnahme fanden oder etwa anhand des revidierten Scheidungsrechts, das im Jahr 2000 in Kraft trat und das auch minderjährigen Kindern ein Mitbestimmungsrecht für ihre Belange einräumt.

Ab 2013 gilt das total revidierte Vormundschaftsrecht. Das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht kann wiederum als Reaktion auf eine breit abgestützte gesellschaftliche Forderung verstanden werden – der Forderung, die individuellen Bedürfnisse und das Recht auf Selbstbestimmung von Betroffenen mit massgeschneiderten Unterstützungsformen angemessen zu berücksichtigen.

Dieses FachInfo gibt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie über die Behördenorganisation in diesem Rechtsgebiet.

2. System des Kinderschutzes

Der Kinderschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen. Wo Gefährdungslagen auftauchen, soll der Kinderschutz dazu beitragen, deren Folgen zu mildern bzw. zu beheben. Das System des Kinderschutzes wird auf verschiedenen Ebenen wirksam:

2.1 Freiwilliger Kinderschutz

Der freiwillige Kinderschutz konzentriert sich vor allem auf Beratungsangebote, die von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Anspruch genommen wer-

den können. Die Fachstellen leisten im Hinblick auf den Kinderschutz vor allem Präventionsarbeit.

2.2 Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz

Dieser Bereich umfasst gesetzliche Bestimmungen, die zur unversehrten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen sollen. Dazu gehören unter anderem das Verbot von Kinderarbeit oder etwa das Verkaufsverbot von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren.

2.3 Strafrechtlicher Kinderschutz

Auf dieser Ebene können die Straftatbestände des Erwachsenenrechts und das Jugendstrafrecht unterschieden werden. Während das Erwachsenenrecht bestimmte Vergehen an Kindern sanktioniert (sexuelle Handlungen, Missbrauch, Vernachlässigung), konzentriert sich das täterorientierte Jugendstrafrecht auf das Verhalten von delinquenten Kindern und Jugendlichen. Im Vordergrund stehen nicht Strafe, sondern pädagogische Massnahmen, die zu einer Verhaltensänderung führen und damit eine zukünftige Delinquenz möglichst verhindern sollen.

2.4 Zivilrechtlicher Kinderschutz

Der zivilrechtliche Kinderschutz trägt dem Schutzbedürfnis von Unmündigen Rechnung – insbesondere im privaten Rechtsraum der Familie. Die Prinzipien und Bestimmungen dieses Bereiches sollen nachfolgend etwas genauer betrachtet werden.

3. Prinzipien des Kinderschutzes

Der zivilrechtliche Kinderschutz wird von der Leitidee des Kindeswohles getragen. Auch wenn dieser Begriff unbestimmt und auslegungsbedürftig ist, so kann damit doch ganz allgemein das Recht eines jeden Kindes auf eine optimale körperliche, geistige und psychische Entwicklung umschrieben werden. Die Bestimmungen des zivilrechtlichen Kinderschutzes gelangen dann zur Anwendung, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

3.1 Subsidiarität

Gefährdungslagen gehören zum Leben und werden, glücklicherweise, meist innerhalb der familiären Systeme bewältigt, so dass Kinderschutzmassnahmen gar nicht erst notwendig werden. Kinderschutzmassnahmen kommen erst dann zum Tragen, wenn Eltern der Gefährdungslage des Kindes nicht von sich aus begegnen können. Diese Stufenfolge wird mit Subsidi-

Erwachsenen- und Kinderschutzrecht

diarität umschrieben. Der Subsidiaritätsbegriff bedeutet im Bereich des Kinderschutzes: Ein behördlicher Eingriff legitimiert sich nur bei einer eindeutigen und erheblichen Gefährdung, sofern die Eltern nicht von sich aus Massnahmen treffen und erst dann, wenn die Möglichkeiten des freiwilligen Kinderschutzes ausgeschöpft sind.

3.2 Komplementarität

Dieses Prinzip besagt, dass bei der Anordnung von Kinderschutzmassnahmen darauf zu achten ist, dass die Fähigkeiten der Eltern nicht verdrängt, sondern punktuell und sinnvoll so ergänzt werden, dass die Eltern wieder befähigt sind, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen.

Prüfschritte bei Kinderschutzmassnahmen	
Subsidiarität	Können die Eltern aus eigenen Kräften die Gefährdungslage abwenden? Sind die Möglichkeiten des freiwilligen Kinderschutzes ausgeschöpft?
Komplementarität	Werden die Fähigkeiten der Eltern sinnvoll ergänzt?
Verhältnismässigkeit	Ist die Massnahme erforderlich? Ist die Massnahme geeignet? Ist die Massnahme zumutbar?

3.3 Verhältnismässigkeit

Bei Kinderschutzmassnahmen gilt es – wie bei jedem staatlichen Handeln – die Verhältnismässigkeit zu wahren. Der Begriff umfasst drei Aspekte: die Eignung, die Erforderlichkeit und die Zumutbarkeit. Die Frage nach der Eignung prüft, ob der beabsichtigte Zweck mit einer bestimmten Massnahme überhaupt erreicht werden kann. In einer Situation massiver innerfamiliärer Gewalt dürfte beispielsweise eine durch die Behörden ausgesprochene Ermahnung an die Eltern kaum eine geeignete Massnahme sein, um der Gefährdungslage zu begegnen. Die Erforderlichkeit bezieht sich auf die Reichweite eines Eingriffes: eine Massnahme soll so stark wie nötig sein, um überhaupt Wirkung entfalten zu können, aber gleichzeitig so schwach wie möglich, das heisst, die Rechte der Eltern so wenig als möglich einschränken. Mit der Zumutbarkeit schliesslich wird geprüft, ob das öffentliche Interesse einen Eingriff in die privaten Rechte der Betroffenen – das Recht auf

Familienleben oder etwa die elterliche Sorge – überhaupt rechtfertigt.

4. Kinderschutz nach ZGB

Der Gesetzgeber sieht ein abgestuftes System von Kinderschutzmassnahmen mit unterschiedlicher Reichweite vor.

4.1 Geeignete Massnahmen nach Art. 307 ZGB

Zunächst werden in Art. 307 ZGB Einzelmassnahmen aufgezählt: Die schwächste besteht in einer Ermahnung der Eltern, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen. Die Wirksamkeit dieser Massnahme steht und fällt allerdings mit den Kompetenzen und Ressourcen der Eltern. In einem weiteren Schritt kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Eltern anweisen, gewisse Massnahmen zu ergreifen oder ein bestimmtes Handeln zu unterlassen. Diese Weisungen sind schon verbindliche Anordnungen der Behörde, die es zu befolgen gilt. Schliesslich kennt das Gesetz die sogenannte Erziehungsaufsicht, d.h. die Aufforderung an die Eltern, sich an eine bestimmte Fachstelle oder Fachperson zu wenden und mit deren Hilfe die Problemlage anzugehen. Die Fachperson wird dann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Rechenschaft ablegen müssen und allenfalls weitere Massnahmen beantragen.

1. Stufe Einzelmassnahmen	
Geeignete Massnahmen Art. 307 ZGB	- Ermahnung - Weisung - Erziehungsaufsicht: Bezeichnung einer geeigneten Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist

4.2 Beistandschaft nach Art. 308 ZGB

Die Beistandschaften beinhalten ein ganzes Repertoire von Massnahmen, die auch miteinander kombiniert werden können. Grundsätzlich sollen die Eltern mit einer Beistandschaft in ihren Erziehungsaufgaben unterstützt werden.

Die Errichtung einer Beistandschaft liegt im Ermessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 308 ZGB, Abs. 1: sofern es die Verhältnisse erfordern). Einem Beistand können besondere Befugnisse übertragen werden, beispielsweise, in der Folge einer

Erwachsenen- und Kinderschutzrecht

Scheidung den Unterhaltsanspruch für die Kinder durchzusetzen sowie den persönlichen Verkehr zum nicht obhutsberechtigten Elternteil zu regeln und zu überwachen. Und: die elterliche Sorge kann in jenem Umfang eingeschränkt werden, wie einem Beistand besondere Befugnisse übertragen werden.

2. Stufe Beistandschaften

Erziehungsbeistandschaft Art. 308 ZGB	- Abs. 1: sofern es die Verhältnisse erfordern - Abs. 2: Übertragung besonderer Befugnisse - Abs. 3: Einschränkung der elterlichen Sorge
--	--

4.3 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Art. 310 ZGB

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein Teil der elterlichen Sorge, nämlich das Recht, zu bestimmen, wo sich das Kind aufhält und wie sich in diesem Kontext die Pflege und Erziehung gestaltet. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes ist bereits ein weitreichender Eingriff in das Recht auf Familienleben und deshalb an die Voraussetzung gebunden, dass der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann. In der Praxis wird diese Massnahme häufig angeordnet, wenn Kinder und Jugendliche in eine Pflegefamilie oder eine pädagogische Institution platziert werden.

3. Stufe Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes

Aufhebung des bestimmungsrechts Art. 310 ZGB	- Abs. 1: der Gefährdung des Kindes kann nicht anders begegnet werden - Abs. 2: auf Begehren der Eltern oder des Kindes, sofern ein Verbleiben im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist - Abs. 3: bei längerem Verbleib bei Pflegeeltern, sofern die Rückkehr zu den Eltern die Entwicklung des Kindes gefährdet
---	---

4.4 Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311, 312 ZGB)

Die Entziehung der elterlichen Sorge verkörpert den weitest reichenden Eingriff in die privaten Rechte der Familie und ist deshalb an strenge Voraussetzungen gebunden: Alle anderen Kinderschutzmassnahmen müssen erfolglos geblieben sein, oder zum vornherein ungenügend erscheinen. Zudem muss ein so genannter Entziehungsgrund vorliegen, nämlich die Unfähigkeit der Eltern, ihre elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben. Diese Unfähigkeit kann sich aus Krankheit der Eltern, Ortsabwesenheit, Unerfahrenheit oder Gewalttätigkeit ergeben.

4. Stufe Entziehung der elterlichen Sorge

Entziehung der elterlichen Sorge Art. 311, 312 ZGB	- Alle anderen Kinderschutzmassnahmen sind erfolglos geblieben - Alle anderen Kinderschutzmassnahmen erscheinen zum vornherein als ungenügend - Objektive Unfähigkeit der Eltern, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben
---	--

5. Erwachsenenenschutz

Die Massnahmen des Erwachsenenschutzes richten sich an Personen mit psychischen Störungen (inkl. aller Formen von Suchtkrankheiten), geistigen Behinderungen und ähnlichen, in der Person liegenden Schwächezuständen, die dazu führen, dass diese Personen vorübergehend oder dauernd auf Hilfestellungen im persönlichen oder vermögensrechtlichen Bereich angewiesen sind.

5.1 Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Als behördliche Massnahmen zum Schutz erwachsener Personen sieht das Gesetz verschiedene Formen von Beistandschaften und die Fürsorgerische Unterbringung vor. Die Beistandschaften können unterschiedliche Aufgabenbereiche umfassen und haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Handlungs-

Erwachsenen- und Kinderschutzrecht

fähigkeit einer verbeiständeten Person. Das Gesetz unterscheidet vier Arten von Beistandschaften: die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Begleit-, Vertretungs-, und Mitwirkungsbeistandschaft lassen sich auch miteinander kombinieren, wodurch ein individuelles «Betreuungsportfolio» entsteht.

5.1.1 Begleitbeistandschaft

Diese Form der Beistandschaft kann sowohl für einzelne Angelegenheiten im persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Bereich als auch für ganze Aufgabenkreise, z.B. die gesundheitliche Betreuung oder alle Angelegenheiten, angeordnet werden und hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person. Sie stellt also eine institutionalisierte Form der begleitenden Unterstützung dar, bei der sich die verbeiständete Person gefallen lassen muss, dass sich eine von der Behörde bezeichnete Person um sie kümmert. Es versteht sich, dass eine solche Massnahme nur Wirkung entfalten kann, wenn die verbeiständete Person zur Kooperation bereit ist.

5.1.2 Vertretungsbeistandschaft

Die Vertretungsbeistandschaft wird für persönliche oder vermögensrechtliche Aufgabenbereiche angeordnet. Sie kann – wenn nötig – mit einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit verbunden werden. Die Vertretungsbeistandschaft ist ein fein abgestuftes Instrumentarium: die Erwachsenenschutzbehörde kann beispielsweise nur ganz bestimmte Teile des Einkommens oder des Vermögens (z.B. einzelne Konten) unter die Verwaltung des Beistandes stellen. Es ist aber auch möglich, die Verwaltung des gesamten Einkommens und des gesamten Vermögens dem Beistand zu übertragen.

5.1.3 Mitwirkungsbeistandschaft

Diese Form der Beistandschaft ist für Personen gedacht, die zwar urteilsfähig sind (d.h. ihre Handlungen vernunftgemäss beurteilen können) und auch selbständig handeln können, aber sich mit ihren Handlungen selber schaden könnten. Mit dieser Massnahme wird die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person für bestimmte (rechtliche) Angelegenheiten eingeschränkt – und es bedarf zur verbindlichen Handlung der Zustimmung der Beiständin oder des Beistandes.

5.1.4 Umfassende Beistandschaft

Eine umfassende Beistandschaft wird bei besonders ausgeprägter Hilflosigkeit, namentlich bei dauernder Urteilsunfähigkeit, angeordnet. Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person entfällt.

5.1.5 Fürsorgerische Unterbringung

Das Gesetz sieht vor, dass eine Person, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden kann, sofern die nötige Behandlung und Betreuung nicht anders möglich ist. Für die Anordnung und Entlassung ist grundsätzlich die Erwachsenenschutzbehörde zuständig. Zwar können auch vom Kanton bezeichnete Ärzte eine Einweisung verfügen – diese muss aber durch die Erwachsenenschutzbehörde zwingend bestätigt werden, auch wenn die betroffene Person gegen den Entscheid keine Beschwerde eingereicht hat. Eine Person in fürsorgerischer Unterbringung kann eine Vertrauensperson bezeichnen, die für sie Anliegen formuliert, bei Konflikten vermittelt und ihr beisteht. Die fürsorgerische Unterbringung muss durch die Erwachsenenschutzbehörde periodisch überprüft und bestätigt werden.

6. Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht seit 2013

Per 1. Januar 2013 löste das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht das bisherige Vormundschaftsrecht ab. Im Mittelpunkt der Revision stehen die Förderung des Selbstbestimmungsrechtes sowie die Professionalisierung der Behördenorgane.

6.1 Förderung des Selbstbestimmungsrechtes

Das geltende Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) war seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 praktisch unverändert geblieben. Es entsprach in weiten Teilen den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr. Deshalb hatte sich der Gesetzgeber für eine grundlegende Neuerung ausgesprochen. Während die Regelungen des Kinderschutzes unverändert blieben, sind die Bestimmungen zum Erwachsenenschutz geändert und ergänzt worden.

Erwachsenen- und Kinderschutzrecht

Das Selbstbestimmungsrecht galt als eines der zentralen Ziele der Revision. Unter dem Titel «die eigene Vorsorge» (Art. 360-373) wurden drei neue Rechtsinstitute aufgenommen:

- **Vorsorgeauftrag:** damit kann eine handlungsfähige Person andere Personen (natürliche oder juristische) bezeichnen, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit ihre Interessen wahren und sie im Rechtsverkehr vertreten.
- **Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen:** damit wird eine natürliche Person beauftragt, bei Urteilsunfähigkeit die Zustimmung zu medizinischen Massnahmen zu erteilen.
- **Patientenverfügung:** urteilsfähige Personen bestimmen, welche medizinische Behandlung sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit wünschen oder ablehnen.

6.2 Massgeschneiderte Beistandschaften

Die Massnahmen Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft hatten einen bestimmten vorgegebenen Inhalt und trugen deshalb dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht ausreichend Rechnung. An ihre Stelle trat als einheitliches Rechtsinstitut die Beistandschaft (Art. 377-415 ZGB). Wenn eine Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, soll nur so viel staatliche Betreuung erfolgen, wie im Einzelfall tatsächlich nötig ist. Im neuen Recht werden vier Arten von Beistandschaften unterschieden:

- **Begleit- bzw. Vertretungsbeistandschaft:** sie lösen die vormaligen Beistandschaften nach Artikel 392 – 394 ZGB ab. Die Handlungsfähigkeit bleibt bei der Begleitbeistandschaft unberührt. Bei der Vertretungsbeistandschaft kann der Beistand oder die Beiständin gewisse Handlungen – auch gegen den Willen der betroffenen Person – vornehmen. Je nach Situation kann die Behörde die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person punktuell einschränken.
- **Mitwirkungsbeistandschaft:** entspricht der vormaligen Beiratschaft (Art. 395, Abs. 1 ZGB). Sie wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person zu ihrem Schutz gewisse Handlungen nur mit Zustimmung des Beistandes oder der Beiständin ausführen darf.

- Die umfassende Beistandschaft schliesslich ersetzt die Entmündigung (Art. 369-372 ZGB). Sie wird errichtet, wenn eine Person dauernd urteilsunfähig ist.

Die Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden. Die Behörde muss im Einzelfall genau festlegen, welchen Aufgabenkreis der Beistand oder die Beiständin zu besorgen hat.

6.3 Verbesselter Rechtsschutz bei fürsorgerischer Unterbringung

Personen, die im Zuge einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397ff ZGB) in eine Einrichtung untergebracht werden, erhalten einen besseren Rechtsschutz. So wird zum Beispiel der Kreis der Ärzte eingeschränkt, die überhaupt eine fürsorgerische Unterbringung anordnen können. Die Praxis hat nämlich gezeigt, dass eine Ärzteschaft ohne spezielle Vorbereitung in diesem sensiblen Bereich häufig überfordert war. Überdies muss die ärztliche Verfügung zwingend durch die Erwachsenenschutzbehörde bestätigt werden, auch wenn die betroffene Person gegen den Entscheid zur Einweisung keine Beschwerde eingelegt hat. Neu ist ferner das Recht der betroffenen Person, eine Vertrauensperson beiziehen zu dürfen und die Pflicht der Behörde, die Unterbringung periodisch zu überprüfen.

Die Behandlung einer psychischen Störung während der fürsorgerischen Freiheitsentziehung wird mit dem neuen Gesetz auf Bundesebene abschliessend geregelt. Die alte Rechtslage der Kantone war uneinheitlich und unübersichtlich. Auf die Wünsche der betroffenen Person soll soweit wie möglich Rücksicht genommen und eine Behandlung gegen ihren Willen nur als letzte Möglichkeit zugelassen werden, wenn die Einsicht fehlt und ein ernster gesundheitlicher Schaden droht. Auf die Möglichkeit, psychische Störungen ambulant zu behandeln, wird verzichtet.

6.4 Innerfamiliäre Unterstützung für urteilsunfähige Personen

Wird eine Person vorübergehend oder – vor allem gegen Ende des Lebens – dauernd urteilsunfähig, so haben Angehörige oft das Bedürfnis, für diese Personen ohne grosse Umstände Entscheide treffen zu können. Solche Lebensumstände will das neue Erwach-

Erwachsenen- und Kinderschutzrecht

senenschutzrecht berücksichtigen. Nahe Angehörige erhalten das Recht, für die urteilsunfähige Person die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung zu erteilen, sofern kein Vorsorgeauftrag und auch keine Patientenverfügung vorliegen. Überdies dürfen die nahen Angehörigen einer urteilsunfähigen Person die Post öffnen und für die Verwaltung des Einkommens und des Vermögens sorgen. Damit wird die Solidarität innerhalb der Familie gestärkt und es wird vermieden, dass systematisch Beistandschaften angeordnet werden müssen.

6.5 Schutz für urteilsunfähige Personen in Einrichtungen

Für urteilsunfähige Personen, die sich in Einrichtungen aufhalten, sorgte der Gesetzgeber für einen besseren Schutz. So soll für diese Personen ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, damit über die Pflegeleistungen Transparenz besteht. Im Weiteren wird definiert, unter welchen Voraussetzungen die Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden darf. Und: die Kantone sollen verpflichtet werden, Wohn- und Pflegeeinrichtungen zu beaufsichtigen.

6.6 Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurden die im Laiengremium organisierten Vormundschaftsbehörden durch eine interdisziplinäre Fachbehörde abgelöst. Juristinnen und Juristen sowie Fachkräfte sozialer, psychologischer und pädagogischer Professionen stellen sicher, dass die spezifischen Fachkenntnisse vorhanden sind.

7. Vorgehen in Gefährdungssituationen

Fachpersonen der Asylsozialhilfe sind gemäss Art. 443 ZGB verpflichtet, der zuständigen KESB eine Gefährdungsmeldung zu erstatten, wenn sie Kenntnis von Gefährdungssituationen ihrer Kleintinnen und Klienten haben. Auch die Asylsozialhilfeweisung geht unter 6.5 „Schnittstelle zu KESB“ auf diese Verpflichtung ein. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wann eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist und welche Schritte dabei beachtet werden müssen. Eine grosse Verantwortung und Herausforderung für die Fachleute. Fehler können nachhaltige unerwünschte Auswirkungen an Einzelpersonen und Systemen hinterlassen. Bei Unsicherheiten ist es darum wichtig, sich vorgängig durch Spezialistinnen und Spezialisten beraten zu lassen. So hat die KESB hinsichtlich Gefährdungsmel-

dung eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen.

Auf der Webseite der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion JGK sind die Formulare für Gefährdungsmeldungen betreffend Kindern und Erwachsenen aufgeschaltet. Die beiden folgenden Dokumente informieren in konzentrierter Form zum Kindeswohl und weiteren Beratungsmöglichkeiten in Gefährdungssituationen

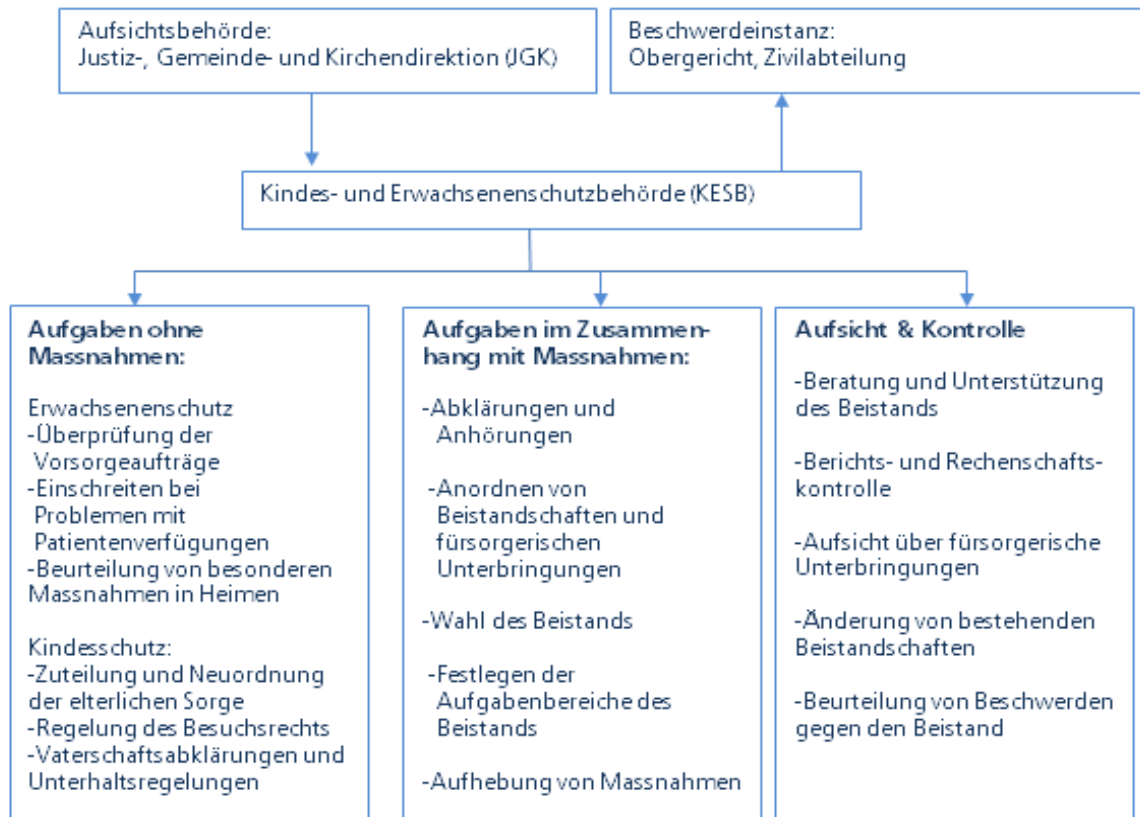
Factsheet zum Kernthema Kinderschutz:

www.jgk.be.ch > Kindes- und Erwachsenenschutz > Kinder- und Jugendhilfe > Formulare und Merkblätter > Umfassender Kinderschutz > Factsheet zum Kernthema Kinderschutz

Merkblatt für Fachstellen,

Gefährdung des Kindeswohles: www.jgk.be.ch > Kindes- und Erwachsenenschutz > Behördlicher Kinderschutz > Formulare und Merkblätter > Merkblatt für Fachstellen – Gefährdung des Kindeswohls

Erwachsenen- und Kinderschutzrecht



Bezeichnung und Standorte der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Bern:

KESB	Standort
Oberland West	Frutigen, Amthaus
Oberland Ost	Interlaken, Schloss
Thun	Thun, Scheibenstrasse
Mittelland-Süd	Münsingen, Psychiatriezentrum
Mittelland-Nord	Fraubrunnen, Schloss
Bern	Bern, Weltpoststrasse
Oberaargau	Wangen, Schloss
Emmental	Langnau, Amthaus
Seeland	Aarberg, Amthaus
Biel	Biel, Zentralstrasse
Berner Jura	Courtelary, Rue de la Préfecture
Bürgerliche KESB	Bern

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 18
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch